

**Eingruppierung der Schulpsychologinnen und -psychologen
in den TV-L**

Zu BASS 21 – 01 Nr. 15

**Aufgaben, Laufbahn,
Einstellungsvoraussetzungen und Eingruppierung
von Schulpsychologinnen und Schulpsychologen;
Änderung**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 19. 12. 2013 – 322-6.08.01.17-37334

Bezug: RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 8. 1.
2007
(BASS 21 – 01 Nr. 15)

Nummer 4 des Bezugserlasses erhält folgende Fassung:

„4. Eingruppierung

bei einer Beschäftigung im Tarifbeschäftigungsverhältnis

Die Beschäftigung von Schulpsychologinnen und Schulpsychologen im
Tarifbeschäftigungsverhältnis erfolgt auf der Grundlage des Tarifvertrags
für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Sie sind nach Teil I der An-
lage A zum TV-L in Entgeltgruppe 13 TV-L eingruppiert.“

Dieser Runderlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

ABl. NRW. 02/14 S. 81